

Medien-Nutzungsordnung der St. Maximin-Schule Trier

Präambel

Nachfolgende Regelungen gelten für den Umgang mit elektronischen Geräten im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände.



St. Maximin-Schule
Trier

Kooperative Realschule plus

Die St. Maximin-Schule gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Diese Nutzungsordnung ist ein Bestandteil der schulinternen Hausordnung.

§ 1 Allgemeine Regelungen und Ausnahmen

(1) Elektronische Geräte (Handys, Smartphones, Smartwatches, MP3-Player, Spielkonsolen, Kopfhörer etc.) sind **vor Betreten des Schulgeländes** und während der Schulveranstaltungen (insbesondere der Gottesdienste) **auszuschalten** und dürfen erst nach dem Verlassen des Schulgeländes wieder angeschaltet werden. Eine **Stummschaltung oder der Flugmodus reicht nicht aus. Die Geräte müssen** in der Schultasche **aufbewahrt werden**.

In **Prüfungssituationen** kann die Lehrkraft anordnen, dass die Geräte – insbesondere Smartphones/Smartwatches – an einer ausgewiesenen Stelle deponiert werden müssen. Ein Verstoß kann als **Täuschungsversuch** gewertet werden.

(2) In Abweichung von §1 Abschnitt 1 können elektronische Geräte in den **Büroräumen und dem Lehrerzimmer** genutzt werden.

Eine Lehrkraft kann die Nutzung in Abweichung von §1 Abschnitt 1 erlauben, wenn diese **pädagogisch sinnvoll** ist (z. B. für **unterrichtliche Zwecke**) oder ein **Notfall** vorliegt. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss. Eltern können ihr Kind in dringenden Fällen über das Sekretariat erreichen.

Bei **Schulveranstaltungen** (Klassenfahrt, Wandertag, etc.) können betreuende Lehrkräfte individuelle Regeln vereinbaren.

(3) Die Nutzung von privaten Tablets kann nach Absprache mit den Lehrkräften dauerhaft gestattet werden (als Alternative zum Heft). Die Nutzung für unterrichtsfremde Aktivitäten (Spiele, Surfen, usw.) sowie die Aufnahme von Bild und Ton sind strikt untersagt (siehe Hausordnung). Die Kamera sollte abgedeckt sein.

(4) Dauerausnahmen gibt es bei medizinisch-technischer Notwendigkeit, z. B. beim Monitoring des Blutzuckerspiegels. Dies muss vorab mit der Schule besprochen werden.

(5) Darüber hinaus legt jede Lehrerin bzw. jeder Lehrer die individuellen Regeln für den eigenen Unterricht fest.

§ 2 Vorgehen bei Verstößen

1. Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen diese Regelungen, wird das ausgeschaltete Gerät durch die Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat deponiert.
2. Beim **1. Verstoß** kann das Gerät nach dem Ende des individuellen Unterrichtstages durch die Schülerin oder den Schüler zu den Öffnungszeiten des Sekretariats abgeholt werden.
3. Beim **2. Verstoß** in einem Schuljahr erfolgt zusätzlich eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten über den wiederholten Verstoß sowie über das Vorgehen bei einem erneuten Verstoß.
4. Ab dem **3. Verstoß** in einem Schuljahr darf das Gerät nur durch einen Erziehungsberechtigten (nicht durch einen Vertreter) zu den Öffnungszeiten des Sekretariats abgeholt werden. Ein wiederholter Verstoß kann schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.
5. Die Lehrkraft haftet für Schäden an eingezogenen Geräten und Verlust nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
6. Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler sein Gerät auszuhändigen, so wird sie oder er für den restlichen Tag vom Unterricht ausgeschlossen und muss von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

§ 3 Fotos, Videos, Tonaufnahmen

Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von Schülerinnen, Schülern oder Lehrkräften dürfen nicht ohne deren Erlaubnis angefertigt werden. Bei einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten muss sowohl mit juristischen als auch mit schulrechtlichen Konsequenzen nach der Schulordnung gerechnet werden.

§ 4 Jugendgefährdende Inhalte

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Tonaufnahmen, Videos oder Texte auf die Geräte zu laden, solche weiter zu versenden oder zu verbreiten. Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Tonaufnahmen, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, dieses einzuziehen. Es wird an die Schulleitung weitergegeben. Diese kann die Polizei informieren und die Durchsuchung des Geräts nach jugendgefährdenden Inhalten empfehlen.